

unter Hinweis auf die Ziele der Erklärung über eine Kultur des Friedens²⁸⁷ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁸⁸,

unter erneutem Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie bekräftigend, dass die Staats- und Regierungschefs in der auf dem Millenniums-Gipfel verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁹ die Solidarität als den Grundwert der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert anerkannten,

tiefbesorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, insbesondere den Entwicklungsländern, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, Armut hartnäckig weiterbesteht,

in Anerkennung der von Mitgliedstaaten und vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit und der Rolle der Wohltätigkeit bei der Milderung humanitärer Krisen und menschlichen Leids innerhalb von und zwischen Nationen,

erklärend, dass die Wohltätigkeit zur Förderung des Dialogs zwischen Menschen unterschiedlicher Zivilisationen, Kulturen und Religionen sowie zu Solidarität und gegenseitigem Verständnis beitragen kann,

in Anerkennung der Anstrengungen wohltätiger Organisationen und Privatpersonen, einschließlich der Arbeit von Mutter Teresa,

1. *beschließt*, den 5. September zum Internationalen Tag der Wohltätigkeit zu bestimmen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Wohltätigkeit in angemessener Weise zu begehen, indem sie unter anderem durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Wohltätigkeit ermuntern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 67/106

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

67/106. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

²⁸⁷ Resolution 53/243 A.

²⁸⁸ Resolution 53/243 B.

²⁸⁹ Resolution 55/2.

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens²⁹⁰ und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens²⁹¹ sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010 und 66/116 vom 12. Dezember 2011, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹², in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁹³,

begrüßend, dass der 2. Oktober als der von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird²⁹⁴,

sich dessen bewusst, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

sowie sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 66/116 vorgelegten und vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁹⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen²⁹⁶,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

²⁹⁰ Resolution 53/243 A.

²⁹¹ Resolution 53/243 B.

²⁹² Resolution 55/2.

²⁹³ Resolution 60/1.

²⁹⁴ Resolution 61/271.

²⁹⁵ Siehe A/67/284.

²⁹⁶ A/67/283.

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration eine Kultur des Friedens zu fördern,

begrüßend, dass das von ihrem Präsidenten einberufene erste Hochrangige Forum der Generalversammlung über die Kultur des Friedens am 14. September 2012 erfolgreich abgehalten wurde und dass auf dem Forum eine breite Partnerschaft und alle Seiten einschließende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft demonstriert wurde,

sowie unter Begrüßung der Aussprache auf hoher Ebene, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstaltet wurde,

ferner begrüßend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsdreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

die zivilgesellschaftlichen Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁹¹ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen vorangebracht werden;

3. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die acht Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern;

4. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens;

5. *würdigt* die praktischen Initiativen und Maßnahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Friedensuniversität, sowie ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

6. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

7. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

8. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

9. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, unter anderem durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens²⁹⁰ und dem Aktionsprogramm;

11. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 10. November 2011, den 30. April zum Internationalen Tag des Jazz auszurufen²⁹⁷, und fordert die Mitgliedstaaten auf, aktiv an der Begehung des Internationalen Tages des Jazz mitzuwirken, um den interkulturellen Austausch und die Verständigung zwischen den Kulturen weiterzuentwickeln und zu verstärken und so gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu schaffen;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung der kulturellen Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und einer Kultur des Friedens und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, unter anderem über die Website für die Kultur des Friedens;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedentags am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einberufung eines hochrangigen Forums zu erwägen, das der Durchführung des Aktionsprogramms gewidmet ist und das anlässlich des Jahrestags seiner Verabschiedung am oder um den 13. September abgehalten wird;

15. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien, insbesondere Strategien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/107

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Chile, Côte d'Ivoire, El Salvador, Eritrea, Georgien, Grenada, Guinea, Guyana, Hon-

²⁹⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-sixth Session, Paris, 25 October–10 November 2011*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V.